



STEUERTIPP 02/09

Thema: Was müssen Sie zum neuen Erbschaftssteuerrecht wissen?

Mit Hängen und Würgen hat der Gesetzgeber im Dezember 2008 noch die Kurve gekriegt und ein neues Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verabschiedet: Ist es nun Katastrophe - wie die einen sagen - oder ein Meisterstück der Steuergerechtigkeit - wie es die anderen sehen?

Zu dieser sehr politischen Frage möchte ich mich nicht äußern. Dass es kein Meisterwerk der Steuergesetzgebung ist, behaupten viele Experten und man rechnet damit, dass es in nicht allzu ferner Zukunft wieder zu Gerichtsverfahren kommt, bei denen eventuell sogar die ganze Reform wieder gekippt wird. Jetzt ist sie aber erst mal da und seit dem 1. Januar 2009 geltendes Recht.

D.h. wir wollen uns heute mit den Folgen für die Bürger befassen: Ist es richtig, dass die meisten „Normalbürger“ und Familien verschont bleiben?

Das kann man so pauschal nicht sagen. Aber schon bisher war es ja so, dass nur in 3% der Erbfälle überhaupt Steuer angefallen ist. Wen man da noch weiter verschonen will, muss man sich ja schon fragen. D.h. tatsächlich wird nur umverteilt und das entspricht auch dem Willen des Bundesverfassungsgerichts.

Und was sind die wichtigsten Änderungen?

Die wichtigste Änderung aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist, dass alle Vermögenswerte im Erb- oder Schenkungsfall zunächst mit dem Verkehrswert anzusetzen sind. Das bedeutet zunächst vor Allem für Immobilien und Unternehmensbeteiligungen eine höhere Bewertung als bisher. Daraus hätte sich dann logischerweise eine höhere Steuer ergeben. Da nach dem Willen der Politiker das Steueraufkommen vor und nach der Reform jedoch in etwa gleich bleiben sollte, musste man das ganze System umkrempeln. Dafür hat man dann neue Steuerklassen und Freibeträge, andere „Verschonungsregeln“ für Immobilien und Betriebsvermögen zusammen mit den neuen Bewertungsregeln eingeführt.

Und was bedeutet das konkret?

Für den einzelnen Bürger bedeutet das, er muss sich komplett neu orientieren und fragen, ob er zu den Gewinnern oder den Verlierern der Reform zählt und wo er jetzt steht. Erster Anhaltspunkt sind die Steuerklassen und Freibeträge:

Innerhalb der Familie sind die Freibeträge für Ehegatten auf 500.000 €, für Kinder auf 400.000 €, für Enkel auf 200.000 € und für Urenkel auf 100.000 € gestiegen.

Das hört sich doch erst mal beruhigend an: was gibt es da zu fürchten?

Stimmt: für die meisten Bürger wird es wie bisher bei der Steuerfreiheit bleiben. Wer nur Bargeld und ein Aktiendepot erbt, steht sich direkt besser. Pferdefuss ist allerdings, dass den höheren Freibeträgen auch höhere Werte gegenüberstehen. Im Privatbereich gilt das speziell,

wenn Immobilien zum übertragenen Vermögen gehören. Erbt z.B. ein Kind ein schuldenfreies Mietshaus von einem Elternteil, kann der Freibetrag leicht erreicht werden. Zumal wenn auch noch andere Werte da sind. Hier muss man rechnen und prüfen, ob durch Änderung des Testaments oder andere Verteilung des Vermögens in der Familie eine Senkung der Steuer möglich ist.

Aber das Familienheim bleibt steuerfrei?

Nur wenn der Ehegatte oder die Kinder erben und dann 10 Jahre drin wohnen bleiben. Leider kann man die Steuer auch nicht „abwohnen“. D.h. wer nach 9 Jahren und 11 Monaten auszieht zahlt die ganze Steuer nach. Gegen Missbrauch und zuviel Luxus sind auch noch Obergrenzen im Fall der Kinder eingefügt. Da darf das Familienheim höchstens 200 qm haben. Wenn es mehr ist, fällt es allerdings nicht ganz raus, sondern ist anteilig begünstigt.

D.h. der Vater von fünf Kindern kann schon mal seiner Frau und jedem Kind je ein Haus steuerfrei vermachen?

Ja – das hatte sich der eine oder andere schon ausgerechnet. Aber der Vater bzw. der Erblasser muss das Haus bereits selbst bewohnt haben und zwar als Hauptwohnsitz. So ist es jedenfalls gedacht...

Unschädlich ist allerdings, wenn die Selbstnutzung aus zwingenden Gründen unterbrochen wird, insbesondere bei Pflegebedürftigkeit.

Ganz schlimm soll es ja die entfernteren Verwandten und Lebensgefährten treffen?

Zunächst einmal hat man z.B. auch für Neffen und Nichten die Freibeträge erhöht von bisher 10.300 € auf 20.000 €. Für Geldschenkungen bleibt also mehr Spielraum als bisher. Gewinner sind die Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften, deren Freibetrag auf 500.000 € analog Ehegatten angehoben wurde. Nichts gewonnen haben Lebensgefährten in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften: der Freibetrag wurde bei nur 20.000 € festgesetzt (statt bisher 5.200 €). Gleichzeitig wurde der Mindeststeuersatz bei Überschreiten des Freibetrags auf 30% angehoben. Zusammen mit den gestiegenen Immobilienwerten kann dies für die genannten Gruppen zu deutlich höheren Steuern führen als nach altem Recht.

Und wie bewerte ich meine Immobilie?

Grundsätzlich soll der Verkehrswert erreicht werden. Der Gesetzgeber hat hierfür ein ausführliches, neues Bewertungsverfahren festgeschrieben, das allerdings durch ein Sachverständigengutachten entkräftet werden kann, wenn der Wert danach niedriger ist. Wer nach seiner eigenen überschlägigen Einschätzung des Verkehrswerts zu der Überzeugung kommt, er könnte von den neuen Steuerlasten betroffen sein, sollte sich die Steuerwerte von einem Steuerberater ausrechnen lassen. Nur so kann man feststellen, ob Handlungsbedarf besteht.

Viel diskutiert wurde ja auch über die Probleme der Unternehmensnachfolge in diesem Zusammenhang. Was sieht das neue Gesetz da vor?

Auch hier wird eine objektive Bewertung des Unternehmens mit dem Verkehrswert angestrebt. Die Bewertung erfolgt wenn möglich aus Verkäufen unter fremden Dritten und wenn dazu keine Daten vorliegen wahlweise nach einem vom Gesetzgeber vorgesehenen vereinfachten Ertragswertverfahren oder einer anderen, anerkannten (branchen-)üblichen Methode. Wie sich die Werte hier entwickeln, bleibt abzuwarten. Für das vereinfachte Ertragswertverfahren errechnet sich aktuell ein Multiplikator von 12,33 x Gewinn nach Abzug eines angemessenen Unternehmerlohns = Unternehmenswert, was im Allgemeinen weit überhöht sein dürfte. In der Realität liegen die Multiplikatoren etwa halb so hoch mit einer hohen branchenabhängigen Streuung. Untergrenze bildet der Substanzwert.

Und was soll man Unternehmern raten, damit sie nicht zu viel Steuern zahlen und ihr Unternehmen gefährden?

Zunächst einmal ist mit der Bewertung ja noch nicht Schluss: Bei Unternehmensfortführung über 7 bzw. 10 Jahre kann ein Wertabschlag von 85 bzw. 100 % erreicht werden.

Tipp: Zusammen mit dem Freibetrag für kleinere Unternehmen von 150.000 € können damit Betriebe im Wert bis 1 Mio. € steuerfrei auf die nächste Generation übergehen.

Gibt es weitere Voraussetzungen?

Wichtigste Voraussetzung: die Lohnsumme im Fortführungszeitraum erreicht mindestens 650 bzw. 1.000 % der Ausgangslohnsumme. Diese Bestimmungen sind aber im Detail sehr komplex und beratungsintensiv, weshalb jeder Unternehmer oder Praxisinhaber das mit seinem Steuerberater besprechen sollte. Wird die Lohnsummenklausel oder Behaltefrist nicht eingehalten, kommt es zu keiner vollen Nachversteuerung, sondern es wird nach einer bestimmten Formel eine anteilige Reststeuer berechnet.

Tipp: Die Lohnsummenklausel ist unbeachtlich bei Betrieben mit nicht mehr als 10 Beschäftigten.

Gilt die Begünstigung auch für meine Aktien im Depot?

Die Vorschriften gelten nicht für Streubesitz. Die Beteiligung muss vielmehr über 25% betragen. Das kann in einer Familien-GmbH dann schon schwierig werden. Hier kann der Effekt ggf. durch einen Pool- oder Stimmbindungsvertrag hergestellt werden. Dazu ist aber in jedem Fall fachkundige Beratung erforderlich.

Und was ist, wenn mein Erbfall schon 2008 eingetreten ist und das neue Recht für mich günstiger wäre ? Eigentlich hat das Bundesverfassungsgericht doch schon Ende 2006 die Änderung gefordert?

Auch daran ist gedacht: jeder Erbe (nicht Beschenkte!) kann für einen Erwerbsfall im Zeitraum vom 1.1.2007 bis 31.12.2008 wählen, ob er das alte oder schon das neue Recht anwenden will. Allerdings gelten die neuen Freibeträge definitiv erst ab 1.1.2009. Das Wahlrecht muss bis spätestens 30.6.2009 ausgeübt werden.

Hört sich ja alles endlos kompliziert an - haben die nicht Recht, die ihr Geld im Ausland anlegen (und die Zinsen natürlich hier versteuern), aber keine Erbschaftsteuer zahlen, weil es da ja nicht gibt?

Das ist ein weit verbreiteter Irrtum. Z. B. will man gerade das Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich zur Erbschaftsteuer noch einmal verlängern, was ja nicht erforderlich wäre, wenn es dort keine Erbschaftsteuer gibt. Bestimmte Kantone in der Schweiz wollen die Erbschaftsteuer abschaffen (also gibt es sie auch noch). Das gleiche gilt für Frankreich. In anderen Ländern gibt es keine Erbschaftsteuer aber ähnliche Abgaben, die nur anders heißen. Und was viele nicht bedenken: in anderen Ländern herrscht auch ein anderes Erbrecht, das sich teilweise erheblich vom deutschen Recht unterscheidet und man erbt erst gar nicht. Besonders Ehegatten können hier böse Überraschungen erleben. Außerdem reicht es nicht, das Vermögen außer Landes zu bringen, sondern Erbe und Erblasser müssen auswandern. D.h. gerade wer Auslandsvermögen hat, muss sich für den Erbfall besonders genau beraten lassen.

Die Informationen zur Sendung finden Sie wie immer im Internet unter www.kanaleins.de.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges . Papendorf . Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal 1 (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 25.02.2009